



Ferschnitz, am 05.08.2026

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ferschnitz hat in seiner Sitzung am 23.06.2026, TOP 13, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden **Ferschnitz und Innerochsenbach** abgeändert.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt gern. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gem. § 24 Abs. 11 und 14 i. V. m. § 25 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 31.07.2026, Zl. RU1-R-138/033-2025, genehmigt.

angeschlagen am: 06.08.2026
abgenommen am: 21.08.2026

Für die Marktgemeinde Ferschnitz
Bürgermeister
Michael Hülmbauer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.ferschnitz.gv.at bzw. www.signaturpruefung.gv.at